

Datum: 21.05.2026

Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Antrag A/0132/2026 der Fraktion AfD/BaFa vom 07.04.2026 und zum Änderungsantrag A/0132/2026/1 der Fraktion Die Linke/SPD/Grüne vom 22.04.2026 zur dauerhaften Beflaggung öffentlicher Gebäude der Stadt Aschersleben

Antrag/Begründung:

„Der Antrag A/0132/2026 der Fraktion AfD/BaFa vom 07.04.2026 und der Änderungsantrag A/0132/2026/1 der Fraktion Die Linke/SPD/Grüne vom 22.04.2026 zur dauerhaften Beflaggung öffentlicher Gebäude der Stadt Aschersleben, werden abgelehnt.“

Begründung:

Die Entscheidung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude einer Kommune gehört zu den Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten. Insoweit kann der Stadtrat **Empfehlungen** aussprechen.

Die Anträge der Fraktion AfD/BaFa vom 07.04.2026 und der Fraktion Die Linke/SPD/Grüne vom 22.04.2026 werden abgelehnt und als Empfehlung an den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Aschersleben zu einer dauerhaften Beflaggung von kommunalen Gebäuden der Stadt Aschersleben angesehen.

Im Rahmen des Hausrechts wird zur dauerhaften Beflaggung der öffentlichen Gebäude der Stadt Aschersleben vom Oberbürgermeister (Hauptverwaltungsbeamten) nachfolgendes festgelegt:

„Ab dem 17. Juni 2026 und bis auf Weiteres werden an den drei Fahnenmasten vor dem Eingang zum Rathaus der Stadt Aschersleben die Europa-, die Bundes- und die Flagge des Landes Sachsen-Anhalt und an einer der drei weiteren Fahnenmasten die Flagge der Stadt Aschersleben dauerhaft gehisst. Eine Beflaggung von weiteren öffentlichen Gebäuden der Stadt Aschersleben erfolgt nicht. Änderungen dieser Festlegung, insbesondere soweit dies rechtlich geboten ist, bleiben ausdrücklich vorgehalten“

Für die Nutzung von Europa-, Bundes- und der Landesflagge Sachsen-Anhalt gibt es unterschiedliche Regelungen.

Europaflagge

Die „Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte“ (2012/C 271/04), bekannt gemacht im Amtsblatt der Europäischen Union am 08.09.2012 regelt, dass grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person das europäische Emblem (Europaflagge) nutzen darf. Die missbräuchliche Verwendung ist unzulässig.

Bundesflagge

Die Beflaggung für den Bereich des Bundes regelt der Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22.03.2005 und legt darin insbesondere regelmäßige Beflaggungstage fest. Dabei ist die *tägliche* Beflaggung nur für die Dienstgebäude der obersten Bundesbehörden in Berlin und Bonn festgelegt. Weiter wird geregelt, dass bei einer Beflaggung über mehrere Tage die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am Morgen wieder zu hissen sind. Nur wenn die Flaggen „angestrahlt“ werden, können diese auch nach Sonnenuntergang gesetzt bleiben. Im Gegensatz zu anderen Staaten ist in Deutschland eine tägliche bundesweite Beflaggung sämtlicher Dienstgebäude, Anlagen und Einrichtungen des Bundes nicht vorgesehen.

Weiter ist festzuhalten, dass die Verwendung der Bundesflagge (schwarz-rot-gold, ohne Adler) durch Artikel 2 und 5 Grundgesetz geschützt ist. Deshalb steht jedermann die Führung der Bundesflagge frei, solange diese als staatliches Symbol nicht verunglimpft wird.

Landesflagge Sachsen-Anhalt

Soweit in Sachsen-Anhalt der RdErl. des MI vom 12. Dezember 2017, zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 28.08.2024 (MBl. LSA 2024, S. 564), die Grundlagen für die Entscheidung darüber trifft, ob und in welchem Umfang Dienstgebäude hoheitlich beflaggt werden, gelten diese Regelungen nur für die unmittelbaren Landesbehörden. Nach § 3 Satz 2 des Hoheitszeichengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, darf die Landesflagge von jedermann genutzt werden.

Beflaggung öffentlicher, kommunaler Dienstgebäude

Die Beflaggung öffentlicher Dienstgebäude von Kommunen (z. B. Rathaus) mit hoheitlichen Flaggen ist gesetzlich nicht geregelt. Da die vorgenannten Flaggen (Europa-, Bundes- und Landesflagge) grundsätzlich von jedermann genutzt werden dürfen, dürfen diese auch von Kommunen gehisst werden. Die Nutzung hat in jedem Fall in würdiger Art und Weise zu erfolgen.

Die **Kommunen entscheiden über die Beflaggung** der eigenen öffentlichen Dienstgebäude in eigener Zuständigkeit. Dabei dient eine solche Beflaggung regelmäßig repräsentativen und symbolischen Zwecken der Kommune als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Über die konkrete Entscheidung zu einer Beflaggung in der Kommune ist der Hauptverwaltungsbeamte als Leiter der Verwaltung zuständig, da die Allzuständigkeit der kommunalen Vertretung unter Beachtung der Regelungen des § 45 Abs. 1 KVG LSA nur so weit reicht, als nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist.

Als Leiter der Verwaltung ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere **Organisation der kommunalen Verwaltung**. In eigener Verantwortung erledigt er dabei die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 66 Abs. 1 KVG LSA).

Teil des Organisationsrechts des Hauptverwaltungsbeamten ist das **Hausrecht**. Dies folgt aus der Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten für den geregelten Ablauf der Verwaltung und gilt für das öffentlich-rechtliche und das privatrechtliche Hausrecht. Dabei erfolgt die Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten über die Beflaggung der öffentlichen Gebäude der Kommune als Leiter der Verwaltung im Rahmen des Organisationsermessens. Zur Frage der Beflaggung kann der Stadtrat somit nur Empfehlungen aussprechen.

Da unmittelbar vor dem Eingang zum Rathaus der Stadt Aschersleben nur drei Flaggenmasten vorhanden sind und drei weitere Flaggenmasten in einem größeren Abstand in Richtung Salzlandsparkasse gesetzt sind, wird die Flagge der Stadt Aschersleben an dieser Stelle gehisst.

Soweit sich aus zu beachtenden rechtlichen Regelungen zur Europa-, Bundesflagge oder der Flagge des Landes Sachsen-Anhalt Änderungen dieser Festlegung des Oberbürgermeisters zur Beflaggung der öffentlichen Gebäude der Stadt Aschersleben erforderlich machen, bleiben diese Änderungen ausdrücklich vorbehalten.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

Abstimmung zum Änderungsantrag des Oberbürgermeisters A/0132/2026/2 im ORK am 09.06.2026: 7 Ja 2 Nein 1 Enthaltung

gez. Amme

Unterschrift